

Information zur Durchführung berufsrechtlicher Verfahren durch die Sächsische Landesärztekammer (SLÄK)

Die gesetzlichen Aufgaben der SLÄK sind im Sächsischen Heilberufekammergesetz (SächsHKaG)¹ definiert. Eine Aufgabe besteht darin, die Erfüllung der berufsrechtlichen und berufsethischen Pflichten der Mitglieder zu überwachen. Die Berufspflichten der im Freistaat Sachsen tätigen Ärzte sind wiederum in der Berufsordnung der Sächsischen Landesärztekammer (Berufsordnung)² festgelegt.

Besteht auf Grund eines bekannt gewordenen Sachverhalts die Vermutung, dass Berufspflichten durch ein Mitglied verletzt worden sind, so ist die Kammer zur Prüfung verpflichtet. Dabei handelt es sich vorwiegend um Beschwerden von Patienten, Vorwürfe ärztlicher Kollegen oder Hinweise anderer Behörden, z. B. der Landesdirektion oder Kassenärztlichen Vereinigungen.

I. Feststellung des Sachverhaltes

Zuerst ist der Sachverhalt festzustellen. Das bedeutet, dass alle Beteiligten das Geschehen aus ihrer Sicht schildern. Das Mitglied hat Anspruch auf rechtliches Gehör und wird um eine Stellungnahme gebeten. Damit wird es für die SLÄK möglich, das Handeln der Ärztin oder des Arztes, insbesondere Gespräche, Entscheidungen und Sichtweisen, in die Prüfung einzubeziehen. Es geht um das Erfassen des Beschwerdegegenstandes und damit um die Einordnung der Patientenberichte aus deren Sicht und soll nicht als Vorverurteilung aufgefasst werden. Wie oben ausgeführt hat die SLÄK gesetzliche Aufgaben und muss diesen Beschwerden nachgehen. Das Anschreiben indiziert daher auch nicht notwendigerweise das Ergreifen einer berufsrechtlichen Maßnahme. Auf Grundlage der Sachverhaltsschilderungen aller Beteiligten und der in diesem Zusammenhang zur Verfügung stehenden Beweismittel [§ 48a SächsHKaG] wird der Beschwerdegegenstand zunächst dahingehend geprüft und bewertet, inwieweit das Mitglied eine Berufspflicht verletzt hat.

Sollte sich herausstellen, dass bereits ein zivil-, sozial- oder familienrechtliches Verfahren läuft oder ein Strafverfahren in gleicher Sache anhängig ist, wird grundsätzlich das berufsrechtliche Verfahren bis zum rechtskräftigen Abschluss ausgesetzt.

Im Rahmen der Anhörung ist das Mitglied nicht verpflichtet, sich selbst zu belasten. Das Mitglied hat jedoch gemäß § 2 Abs. 6 der Berufsordnung auf Anfragen der Kammer, welche diese zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben bei der Berufsaufsicht an das Mitglied richtet, in angemessener Frist zu antworten. Eine Nichtäußerung stellt somit eine eigene Berufspflichtverletzung dar. Die Mitglieder werden daher um aktive Unterstützung gebeten, um berufsrechtliche Sachverhalte im Interesse aller Beteiligten zeitnah klären zu können. Die Beschwerdeführer erhalten diese Stellungnahme nicht.

Die berufsrechtliche Prüfung und der entsprechende Vorgang wird abgeschlossen, wenn sich nach Sachverhaltsfeststellung keine Verletzung von Berufspflichten ergibt. Die Beteiligten erhalten entsprechende abschließende Schreiben, in denen der ermittelte Sachverhalt dargestellt und die berufsrechtliche Prüfung der SLÄK erläutert wird. Wenn sich zwar eine Berufspflichtverletzung ergeben hat, aber keine berufsrechtliche Maßnahme für erforderlich gehalten wird, so teilt die SLÄK dies den Beteiligten ebenfalls mit und schließt den Vorgang ab.

Ist der Vorstand der SLÄK der Ansicht, dass ein Mitglied die ihm obliegende Berufspflicht verletzt hat und er auch die Notwendigkeit einer berufsrechtlichen Maßnahme bejaht, kann er entweder ein Rügeverfahren durchführen oder ein berufsgerichtliches Verfahren einleiten. Der Vorstand beschränkt sich auf das Rügeverfahren, wenn die Schuld des Mitgliedes als gering erachtet wird und der Antrag auf Einleitung eines berufsgerichtlichen Verfahrens nicht erforderlich erscheint.

II. Rügeverfahren

Das Rügeverfahren wird vom Vorstand geführt. Sofern der Vorstand nach Anhörung des Mitglieds die Erteilung einer Rüge beschließt, wird ein schriftlicher Bescheid nebst Begründung erstellt. Die Rüge kann mit einem Ordnungsgeld von bis zu 10.000 EUR verbunden werden. Wird keine Rüge erteilt, wird das Verfahren eingestellt. Der Einstellungsbescheid kann mit einer Verfahrensgebühr verbunden werden.

Gegen den Rügebescheid (ggf. nur hinsichtlich des festgelegten Ordnungsgeldes) kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach der Zustellung Einspruch bei der Kammer einlegen. Über den Einspruch entscheidet ebenfalls der Vorstand per Einspruchsbescheid nebst Begründung. Gegen die Zurückweisung des Einspruchs durch den Vorstand kann das Mitglied beim Berufsgerecht einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen. Des Weiteren kann das Mitglied gegen die in den Bescheiden erhobenen Gebühren Widerspruch erheben. Die Rechte und Pflichten sind in den jeweiligen Rechtsbehelfsbelehrungen enthalten. Die SLÄK ist auch verpflichtet, eine Zweitschrift des Rüge- bzw. Einspruchsbescheides der zuständigen Aufsichtsbehörde – dem Sächsischen Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt – zu übersenden.

III. Berufsgerechtliches Verfahren

Vertritt der Vorstand die Auffassung, dass ein Rügeverfahren nicht ausreichend ist, um die Berufspflichtverletzung zu ahnden, kann er einen Antrag auf Einleitung des berufsgerechtlichen Verfahrens stellen. In diesem Antrag sind neben den Tatsachen, auf die sich der Antrag stützt, auch die Beweismittel und das Ergebnis der Ermittlungen darzustellen.

Das Verfahren vor dem Berufsgerecht wird durch detaillierte Vorschriften des SächsHKA¹ geregelt. Im Urteil des Berufsgerechts kann auf die Maßnahmen:

1. Verweis,
2. Geldbuße bis zu 100.000 EUR,
3. Weisung, an einer bestimmten Maßnahme oder Fortbildung zur Qualitätssicherung teilzunehmen und die Kosten hierfür zu tragen,
4. Aberkennung der Mitgliedschaft in Organen der Kammer,
5. Aberkennung der Wählbarkeit in Organe der Kammer bis zur Dauer von fünf Jahren,
6. Aberkennung des Wahlrechts zur Kammerversammlung,
7. Ausschluss aus der Kammer, wenn die Mitgliedschaft freiwillig ist,

einzelnen oder – bis auf Nr. 1 – nebeneinander erkannt werden.

Gemäß § 64 Abs. 1 SächsHKA¹ ist ein berufsgerechtliches Verfahren auszusetzen, solange gegen das beschuldigte Mitglied wegen derselben Tat ein Straf- oder Bußgeldverfahren bzw. ein beamtenrechtliches Disziplinarverfahren (§ 65 Abs. 1 SächsHKA¹) anhängig ist.

IV. Auswirkungen auf das Weiterbildungsrecht

Gemäß § 5 Abs. 2 der Weiterbildungsordnung der Sächsischen Landesärztekammer (WBO)³ kann eine Befugnis zur Weiterbildung nur erteilt werden, wenn der Arzt fachlich und persönlich geeignet ist. Gemäß § 7 Abs. 1 WBO ist die Befugnis zur Weiterbildung ganz oder teilweise zu widerrufen, wenn ihre Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind, insbesondere wenn ein Verhalten vorliegt, das die fachliche oder persönliche Eignung des Arztes als Weiterbilder ausschließt. Verstöße gegen die Berufsordnung können daher für die Beantragung oder den Widerruf einer bestehenden Weiterbildungsbefugnis relevant werden. Deshalb wird auch das Referat Weiterbildung/Prüfungswesen über etwaige Maßnahmen informiert.

Für Rückfragen und weitere Erläuterungen stehen wir Ihnen gern unter den Telefonnummern 0351/8267-421, -428 oder -429 zur Verfügung.

(Stand: 01.01.2026)

¹ Sächsisches Heilberufekammergesetz (SächsHKA¹) vom 5. Juli 2023 (SächsGVBl. S. 559), das zuletzt durch Artikel 3 Abs. 6 des Gesetzes vom 17. Juli 2024 (SächsGVBl. S. 662) geändert worden ist

² Berufsordnung der Sächsischen Landesärztekammer (Berufsordnung - BO) vom 24. Juni 1998 (ÄBS S. 352), zuletzt durch Satzung vom 4. Dezember 2024 geändert

³ Weiterbildungsordnung der Sächsischen Landesärztekammer (Weiterbildungsordnung – WBO) vom 26.08.2020 (in der Fassung der Änderungssatzung vom 03. Juli 2024),

Alles einsehbar in elektronischer Form auf der Internetseite der Sächsischen Landesärztekammer (www.slaek.de)